

b) für Softwareleistungen, die im Rahmen

- der Forschungskoope<sup>3</sup> zwischen Hoch- und Fachschulen, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betrieben,
- der Lehrtätigkeit und Tätigkeit in Arbeitsgemeinschaften an Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung erbracht werden.

### §3

(1) Die Leiter der Betriebe haben schriftlich die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die die Einhaltung der in dieser Anordnung getroffenen Regelungen gewährleisten. Dazu ist insbesondere festzulegen,

- welche leitenden Mitarbeiter zum Abschluß von Honorarverträgen mit einem Honorar bis 1 500 M berechtigt sind,
- welche leitenden Mitarbeiter die Zustimmung zu Honorarverträgen erteilen dürfen, die zwischen den Werkträgigen des Betriebes und anderen Betrieben abgeschlossen werden,
- wie die exakte Erfassung und Abrechnung sowie die regelmäßige Kontrolle aller Honorarleistungen und ihrer ordnungsgemäßen Vergütung erfolgen.

(2) Verfügt der Auftraggeber nicht über Fachkader, die ihn in die Lage versetzen, die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen der Aufgabe sowie den Aufwand für die in nebenberuflicher Tätigkeit durchzuführenden Softwareleistungen zu bestimmen und die vertragsgerechte Erfüllung des Auftrages zu kontrollieren, sind mit Unterstützung des übergeordneten Organs Vereinbarungen mit sachkundigen Kooperationspartnern zu treffen.

### §4

#### Abschluß von Honorarverträgen

(1) Honorarverträge sind schriftlich abzuschließen. In Honorarverträgen über Softwareleistungen, die nur durch die gemeinsame Tätigkeit mehrerer Auftragnehmer zu erbringen sind, sind die Verantwortung und die Höhe des Honorars für jeden Auftragnehmer gesondert festzulegen. Jeder Auftragnehmer hat den Vertrag persönlich zu unterzeichnen.

(2) Honorarverträge mit Werkträgigen anderer Betriebe bedürfen der Zustimmung des Betriebes, zu dem der Werkträgige im Arbeitsverhältnis bzw. Mitgliedschaftsverhältnis steht. Die Zustimmung setzt voraus, daß

- durch die Honorartätigkeit die Erfüllung der durch das Arbeitsverhältnis begründeten Pflichten nicht beeinträchtigt wird;
- der Werkträgige die gleiche Softwareleistung nicht bereits für einen anderen Auftraggeber erbracht hat. In solchen Fällen ist der interessierte Auftraggeber an den anderen Auftraggeber zu verweisen;
- die im Abs. 3 festgelegte Stundenzahl nicht überschritten wird.

(3) Honorartätigkeit für Softwareleistungen darf bis zu einer Gesamtleistung von jährlich 600 Stunden vereinbart werden.

#### Inhalt der Honorarverträge

### §5

(1) Der Inhalt der Honorarverträge ist entsprechend den spezifischen Anforderungen der Softwareleistungen zu gestalten. Die Vertragspartner haben die Softwareleistung in Anlehnung an die „Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik“<sup>4</sup> zu bestimmen.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Dezember 1985 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungskoope<sup>3</sup> mit den Kombinat — Forschungsverordnung — (GBL I 1986 Nr. 2 S. 12).

<sup>4</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBL I Nr. 23 S. 426) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1986 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBL I 1987 Nr. 1 S. 7).

(2) Im Honorarvertrag sind insbesondere zu vereinbaren:

- die Ziel- und Aufgabenstellung für die zu erbringende Softwareleistung einschließlich der Nutzenskennziffern,
- das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Softwareleistung einschließlich des zu erbringenden Leistungs- und Effektivitätsniveaus,
- die Qualität der Softwareleistung,
- die Form, in der die Softwareleistung zu übergeben ist, und die konkreten Abnahmebedingungen einschließlich Inhalt und Umfang der Dokumentation,
- die Garantiezeit, soweit sie kürzer als 1 Jahr sein soll,
- die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Software nicht ohne die erforderliche Zustimmung aus anderen Softwareunterlagen zu entnehmen und die erarbeitete Software nicht an Dritte weiterzugeben,
- die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz,
- das Honorar und die Zahlungsbedingungen,
- die erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers (z. B. die Nutzung der Rechentechnik, Übergabe von Unterlagen).

(3) Die Qualität der Softwareleistung ist insbesondere durch die zu erreichenden technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern des Ergebnisses, die Betriebszuverlässigkeit und andere Gebrauchseigenschaften zu bestimmen.

### §6

Soweit im Honorarvertrag nichts anderes vereinbart ist, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches entsprechende Anwendung. Bei fahrlässig verursachten Schäden beschränkt sich die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadenersatz auf den Betrag des für den Auftrag vereinbarten Gesamthonorars.

### §7

#### Garantie

(1) Die Garantie umfaßt insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Softwareleistung, die technische Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Ergebnisses sowie die Funktionsfähigkeit entsprechend den im Vertrag festgelegten Kennziffern.

(2) Die Garantiezeit beträgt 1 Jahr, sofern die Vertragspartner keine kürzere Zeit vereinbart haben. Die Vereinbarung einer Garantiezeit von weniger als 6 Monaten, ist nicht zulässig. Die Garantiezeit beginnt mit der Abnahme durch den Auftraggeber, bei vereinbarter Funktionsprüfung nach deren Abschluß.

(3) Treten innerhalb der Garantiezeit Mängel auf, ist der Auftraggeber berechtigt, kostenlose Nachbesserung durch den Auftragnehmer zu verlangen. Ist die Nachbesserung nicht möglich, kann der Auftraggeber, soweit das vereinbart wurde, das Honorar mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

### §3

#### Honorar

(1) Das Honorar ist auf der Grundlage der Stundensätze gemäß Abs. 2 zu kalkulieren und als pauschaler Höchstbetrag zu vereinbaren. Dabei sind Umfang und Komplexität sowie die konkreten Anforderungen an die Softwareleistungen zu berücksichtigen. Übersteigt das in einem Vertrag zu vereinbarende Honorar den Betrag von 1 500 M, ist der Vertrag durch den Leiter des auftraggebenden Betriebes abzuschließen.

(2) Für die Festlegung des Honorars sind nachstehende Stundensätze anzuwenden:

a) Stundensatz bis zu 15 M

Aufgabenstellungen für besonders anspruchsvolle Softwareleistungen, z. B. Erarbeitung einzelner komplexer, modular aufgebauter Lösungen, die bei der Bearbeitung eigenständig in integrierte Lösungen bzw. Programmsysteme einzubinden sind; selbständige Bestimmung der